

Haushalte werden steuerlich besser gestellt

Beispielsweise sind jetzt Umbaumaßnahmen wie Erweiterungen von Wohn- und Nutzflächenerweiterung keine Neubauten mehr. Das ist steuerlich günstiger. (Seite 3)

STEURO®

DER MANDANTEN-BERATER

INHALT

Seite 2

Ausbildungskosten /
Aufregung bei Studenten

Seite 3

Handwerkerleistungen /
Finanzamt informiert

Seite 4

Berufsfahrer unter
Zeitdruck / Bußgeld ist
Arbeitslohn

Seite 5

Vorsteuerabzug /
Vorsicht bei berechtigten
Rechnungen

Seite 6

Neue Regeln bei gewer-
berechtiglichen Verfahren /
Geschäftsführer-Haftung

Seite 7

Wie halten Sie's mit der
Religion / Sperrvermerk
auf Kirchensteuer

Seite 8

Bei Vermietung Räu-
mungsklage /
Steuerkalender 2014

SCHENKUNG

Grundstück inklusive Wohnrecht Grunderwerbsteuer und Schenkungsteuer?



Wohnhaus

Foto: hug

Der Besitzer eines Grundstücks mit Haus hat beides verschenkt, sich aber auch Wohnrecht auf Lebenszeit vorbehalten. Der Bundesfinanzhof hat sich mit den Folgen befasst, die sich für die Schenkungsteuer und die Grunderwerbsteuer ergeben.

Das Gericht ist zum Ergebnis gekommen, dass der Wert des Wohnrechts, der unter bestimmten Voraussetzungen der Grunderwerbsteuer unterliegt, höher sein kann als der Wert des Wohnrechts, der bei der Berechnung der Schenkungsteuer abgezogen wurde. Bei der Bemessung der Schenkungsteuer ist der Wert des

Wohnrechts vom Grundstückswert abzuziehen. Das vermindert die Schenkungsteuer. Der Wert des Wohnrechts hängt dabei vom Jahreswert des

Wohnrechts und der Lebenserwartung des Schenkenden ab. Der Jahreswert des Wohnrechts wird höchstens begrenzt auf den Betrag, der sich ergibt, wenn man den Grundstückswert durch 18,6 teilt. Die Begrenzung auf den Höchstbetrag gilt nicht bei der Berechnung des Wohnrechtswerts in Bezug auf die Grunderwerbsteuer. Das hat zur Folge, dass der Wert des Wohnrechts bei der Grunderwerbsteuer höher sein kann als der Wert, der bei der Berechnung der Schenkungsteuer abgezogen wurde (BFH-Urteil vom 20. November 2013, AZ: II R 38/12). ■

STEURO

TIPP

Es geht um Grundstücksschenkungen an Geschwister, Nichten und Neffen. In diesen Fällen unterliegt der Wert des Wohnrechts der Grunderwerbsteuer. Nicht betroffen sind Schenkungen zwischen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder Verwandten in gerader Linie. Das gilt auch für Schenkungen an Ehegatten, eingetragene Lebenspartner von Verwandten in gerader Linie und Stiefkinder. In diesen Fällen ist für das vorbehaltene Wohnrecht keine Grunderwerbsteuer zu bezahlen. Ob der Wert des Wohnrechts der Grunderwerbsteuer unterliegt, hängt davon ab, in welchem Verhältnis Schenker und Beschenkte zueinander stehen. ■

AUSBILDUNGSKOSTEN

Bundesfinanzhof sorgt für Aufregung

Steuerentlastungen sollen rückwirkend ab 2004 nicht mehr gelten

Für große Aufregung sorgte der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2011, als er entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung entschied, dass Aufwendungen für ein Erststudium und eine Erstausbildung (außerhalb eines Dienstverhältnisses) als vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen.

Der Gesetzgeber schien sich der drohenden Steuerausfälle, die hieraus resultieren, bewusst gewesen zu sein. Denn innerhalb weniger Monate schnürte er ein Regelpaket, das den Kostenabzug rückwirkend ab 2004 gesetzlich aus-

schließen sollte. An mehreren Stellen im Einkommensteuergesetz schrieb er ausdrücklich fest, dass die genannten Kosten weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten abziehbar sind.

In einem neuen Urteil aus 2013 hat der BFH dieses Nichtanwendungsgesetz zumindest hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugsverbots anerkannt. Die Bundesrichter erklärten, das Verbot sei verfassungsgemäß und auch auf die Jahre ab 2004 rückwirkend anwendbar.

Hinweis: Zu der Frage, ob auch das neu geschaffene Werbungskostenabzugsverbot verfassungsgemäß ist, sind

noch mehrere Verfahren beim BFH anhängig. Es ist wahrscheinlich, dass auch dieses Verbot anerkannt wird.

Ein Rückwirkungsverbot konnte der BFH hinsichtlich des Betriebsausgabenabzugsverbots nicht erkennen, weil Steuerbürger in der Vergangenheit kein schützenswertes Vertrauen in der Frage entwickeln konnten, ob Ausbildungskosten steuerlich absetzbar sind. Denn Finanzverwaltung und BFH-Rechtsprechung hatten sich jahrelang übereinstimmend gegen einen Abzug ausgesprochen. Die plötzliche Rechtsprechungsänderung des BFH aus dem Jahr 2011 konnte keine Grundlage für

ein schützenswertes Vertrauen bilden.

Hinweis: Auch wenn der Betriebsausgabenabzug auf Ausbildungsaufwendungen verwehrt bleibt, können Steuerbürger die Kosten für ihre eigene Berufsausbildung mit bis zu 6000 EUR pro Kalenderjahr als Sonderausgaben abziehen. Da dieser Posten aber nicht in andere Jahre vor- oder zurückgetragen werden kann, wirkt er sich nur dann steuermindernd aus, wenn im gleichen Jahr steuerlich relevante Einkünfte erzielt wurden. Da dies eher selten der Fall ist, bleibt die steuerliche Entlastungswirkung des Sonderausgabenabzugs häufig aus. ■

EINKOMMENSTEUER

Besser zwei- als einmal

Erhaltene Erstattungszinsen wiederum steuerbar

Zinsen von Einkommensteuererstattungen, die das Finanzamt zu Recht an den Steuerpflichtigen zahlt, unterliegen wiederum der Einkommensteuer, so der Bundesfinanzhof. Daraufhin hat der Staat eine Regel ins Einkommensteuergesetz aufgenommen, nach der Erstattungszinsen als Kapitaleinkünfte wieder steuerbar sind. Der Bundesfinanzhof hatte erstmals die neue Gesetzeslage zu erläutern und sie bestätigt.

Mit der Normierung der Erstattungszinsen als Kapitaleinkünfte hat der Gesetzgeber seinen Willen, die Erstattungs-

zinsen der Besteuerung zu unterwerfen, deutlich ausgedrückt. Für eine Behandlung der Erstattungszinsen als „nicht steuerbar“, bleibt kein Raum mehr. Den vorgebrachten systematischen und verfassungsrechtlichen Einwänden ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt. Das Gericht hat auch keine unzulässige Rückwirkung der neuen Regelung erkannt, weil sich im Streitfall kein schutzwürdiges Vertrauen auf die Nichtsteuerbarkeit der Zinsen bilden konnte.

Passend dazu erklärt die Oberfinanzdirektion Niedersachsen, wann eine Besteuerung unterbleiben darf, näm-

lich wenn Erstattungszinsen ausnahmsweise nicht besteuert werden, soweit ihnen nicht abziehbare Nachforderungszinsen gegenüberstehen, die auf ein und demselben Ereignis

beruhen. Das ist der Fall, wenn ein steuerlicher Vorgang vorliegt, der die Steuerschuld in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang in verschiedenen Veranlagungszeiträumen jeweils erhöht und vermindert (BFH-Urteil vom 22. Januar 2014, 14. November 2013, AZ: VI R 36/12). ■

STEURO

TIPP

Eine solche Unbilligkeit liegt vor, wenn bei einer Betriebsprüfung der Warenbestand eines Jahres erhöht und den des Folgejahres mindert, sodass sich im ersten Jahr eine Steuernachzahlung samt Nachzahlungszinsen und im Folgejahr eine Steuererstattung samt Erstattungszinsen ergeben. In diesem Fall dürfen die Finanzämter von einer Besteuerung der Erstattungszinsen in Höhe der Nachzahlungszinsen absehen. Dies kommt nur auf Antrag des Steuerpflichtigen zustande. ■

GESCHENKE

Das Finanzamt informiert Zuwendungen einkommensteuerpflichtig



Geschenkset

Foto: hug

Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen, die Geschäftsfreunden oder Arbeitnehmern gewährt werden, können pauschal mit 30-Prozent versteuert werden.

Durch diese Pauschalierung wird dem Empfänger der Zuwendung die Steuer gleich mitgeschenkt; er muss den Vorteil nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung

angeben. In drei Grundsatzurteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun erstmals zum Umfang und zu den Grenzen dieser Pauschalierung Stellung genommen.

Zu berücksichtigen sind nur betrieblich veranlasste Zuwendungen, die beim Empfänger dem Grunde nach zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Sachzuwendungen an nicht der Besteuerung im Inland unterliegende Empfänger sind folglich bei der Pauschalierung nicht zu erfassen. Von der Pauschalierung werden auch nur betrieblich veranlasste, nicht in Geld bestehende, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeits-

lohn erbrachte Zuwendungen an Arbeitnehmer erfasst, die grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig sind.

Da das Gesetz Geschenke in die Pauschalierungsmöglichkeit einbezieht, werden laut Finanzverwaltung auch Sachgeschenke bis zur Freigrenze von 35 EURO erfasst. Die Pauschalierung ist somit unabhängig davon zulässig, ob der Zuwendende die Geschenkausgaben als Betriebsausgaben abziehen darf. Das sieht der BFH genauso, wenn und soweit der Empfänger durch diese Geschenke dem Grunde nach steuerbare und steuerpflichtige Einkünfte erzielt. ■

STEUERBONUS . . .

. . . für Handwerkerleistungen Finanzverwaltung positioniert sich neu

Private Haushalte sollen künftig um einiges besser gestellt werden, so verlautet aus dem Bundesfinanzministerium. Dort hat man endlich ein paar Dinge besser organisiert. So sind nun Umbaumaßnahmen wie beispielsweise die Erweiterung von Wohn- oder Nutzflächen keine Neubauten mehr.

Das hat zur Folge, dass die Löhne von Handwerkern steuerlich anerkannt werden, wenn sie beispielsweise ein Dachgeschoss umbauen oder erweitern. Bisher hat das Finanzamt solche Baumaßnahmen nicht steuerbegünstigt behandelt.

Das Ministerium beschreibt außerdem nicht abziehbare Gutachtertätigkeiten, darunter Mess- und Prüfungsarbeiten, Kontrolle von Aufzügen, Blitzschutz- und Feuerstätten-Kontrollen. Das Abzugsverbot gilt auch dann, wenn diese Leistungen von Kaminkehrern oder Schornsteinfegern erbracht werden. Bis einschließlich 2013 dürfen die Arbeiten des Schornsteinfegers noch in voller Höhe als Handwerkerleistung abgezogen werden. Ab 2014 müssen die Kosten geteilt werden in „begünstigte“ Handwerkerleistungen wiekehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten und in

„nicht begünstigte“ Gutachtertätigkeiten wie Mess- und Überprüfungsarbeiten und

Feuerstätten-Schauen. Werden Handwerksleistungen bei öffentlich geförderten Baumaßnahmen erbracht, sind die Kosten seit 2011 nicht abziehbar. ■



Sanitärhandwerker

Foto: hug

ERWISCHT

Berufsfahrer unter Zeitdruck Übernahme von Bußgeldern ist Arbeitslohn



Berufsfahrer auf der Autobahn

Foto: hug

Es ist Arbeitslohn, wenn ein Spediteur die Bußgelder seiner Fahrer bezahlt, die wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten erlappt wurden. Der Bundesfinanzhof hält an seiner Auffassung nicht weiter fest, dass die Übernahme von Verwarnungsgeldern im eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt.

Eine Spedition klagte, weil sie Bußgelder, die gegen ihre Fahrer wegen Überschreitung von Lenk- und Ruhezeiten festgesetzt worden waren, für sie bezahlt, ohne dafür Lohnsteuer einzubehalten. Das Finanzamt erließ daraufhin im Anschluss an

eine Lohnsteuer-Außenprüfung einen Bescheid, nachdem die Spedition beantragt hatte, die Beträge nach Durchschnittssätzen zu versteuern. Das Finanzgericht wies die gegen den Nachforderungsbescheid erhobene Klage ab. Die Revision blieb ohne Erfolg. Die Zahlung der gegen die Arbeitnehmer der Klägerin verhängten Bußgelder führte bei den Arbeitnehmern zu Arbeitslohn.

Bezüge und andere Vorteile, die für eine Beschäftigung gewährt werden, gehören zu Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Tatbestandsmerkmal ist, dass es ein dem Arbeitnehmer von der Firma

erhaltener Vorteil ist und Entlohnungscharakter für den Mitarbeiter haben muss, um als Lohn zu gelten. Vorteile sind kein Arbeitslohn, sondern „betriebsfunktionale

Zielsetzungen“. Das ist der Fall, wenn sie aus eigenem Interesse der Firma gewährt werden. Rechtswidriges Tun ist allerdings keine Grundlage einer Betriebszielsetzung. ■

STEURO

TIPP

Der Senat hält nicht mehr daran fest, dass die Übernahme von Verwarnungsgeldern wie bei Halteverboten im Interesse des Arbeitgebers liegen kann. Für ihn ist entscheidend, ob der Arbeitgeber dieses rechtswidrige Verhalten angewiesen hat und anweisen darf, jedenfalls auf einem rechtswidrigen Tun (BFH-Urteil vom 7. Juli 2004, AZ: VI R 29/00). ■

VORSTEUERABZUG

Falsch oder richtig**Vorsicht bei adressierten und später berichtigten Rechnungen**

Eine Rechnung, die zum Abzug der Vorsteuer berechnen soll, muss den Namen und die Anschrift des Leistungsempfängers enthalten. Sie kann berichtigt werden, wenn Angaben in der Rechnung unzutreffend sind. Dazu müssen die fehlenden oder unzutreffenden Angaben durch ein Dokument eindeutig auf die Rechnung bezogen werden.

In einem vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall lagen solche berichtigten Rechnungen nicht vor. Deshalb konnte die Antragstellerin den Vorsteuerabzug nicht geltend machen. Nach den in den Streitjahren ursprünglich erteilten Rechnungen war sie nicht die Empfängerin der Leistungen, da die Rechnungen sich an jemand komplett anderen richteten und keinen

Hinweis auf den Namen der Antragstellerin enthielten.

Ein Vorsteuerabzug aus Rechnungen, die nicht an den Leistungsempfänger adressiert sind, ist auch dann nicht möglich, wenn in einem späteren Jahr zutreffende Rechnungen erstellt werden. Geht aus den „berichtigten“ Rechnungen ein anderer Leistungsempfänger hervor, handelt es sich nicht nur um eine Ergänzung, sondern um eine weitere Rechnung. Widerruft der leistende Unternehmer nicht die dem ursprünglichen Adressaten erteilten Rechnungen, schuldet er Umsatzsteuer aus der Ausführung der Leistungen und zum anderen wegen des unberechtigten Steuerausweises gegenüber dem ursprünglichen Adressaten. Es handelte sich nicht um einen offen-

sichtlichen Fehler, der das Steueraufkommen gefährdet hätte. Vielmehr war in den ursprünglichen Rechnungen ein anderer Unternehmer als die Antragstellerin bezeichnet, so dass die abstrakte Gefahr bestand, dass dieser

den Vorsteuerabzug aus den Rechnungen geltend macht, obwohl die Leistungen tatsächlich nicht an ihn bewirkt worden sind (Entscheidung vom 16. Dezember 2013, AZ: 5 V 1915/13 U, vom 28. Januar 2014). ■

STEURO**TIPP**

Es war nicht feststellbar, dass die leistenden Unternehmer jeweils die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt haben. Für Steuerpflichtige in vergleichbaren Situationen ist es daher besonders wichtig, dass Beweismittel vorliegen, ob aus streitigen Rechnungen der Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde und ob die leistenden Unternehmer ihre ursprünglichen Rechnungen widerrufen haben. Weiterhin muss nachgewiesen werden können, dass die leistenden Unternehmer jeweils die Berichtigung ihrer geschuldeten Steuerbeträge beim Finanzamt schriftlich beantragt haben und der Berichtigung zugestimmt haben. ■

SEPA-LASTSCHRIFTEN

**Längere Vorlaufzeiten für Unternehmer
Ärger bei Steueranmeldungen und Steuervoranmeldungen**

Unternehmer und Arbeitgeber können wegen der kurzen Fälligkeitstermine bei Steuerfestsetzungen bei der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen und in besonderem Maße von den Folgen der längeren Vorlaufzeiten des SEPA-Lastschriftverfahrens betroffen sein. Die oft hohen Steuerbeträge verschärfen die Problematik.

Seit Februar dieses Jahres erfolgen die meisten Lastschrif-

ten mittels SEPA-Lastschriftverfahren. Die Vorgaben der Kreditinstitute verlängern die Abläufe. Anträge auf Stundung, Aussetzung der Vollziehung oder Erlass von Steuern brauchen künftig zehn Arbeitstage Vorlauf, damit die Lastschrift noch aufgehoben werden kann.

Beispiel: Bei einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung müssen bisher als steuerfrei angemeldete Umsätze wegen

fehlender Nachweise als steuerpflichtig behandelt werden. Die Auswertung des Prüfberichtes Anfang März führte zu einer geänderten Festsetzung der Umsatzsteuer im Voranmeldungsverfahren. Der höhere Steuerbetrag war am 13. März fällig.

Gegen die geänderte Festsetzung konnte der Unternehmer am 10. März fristgerecht Einspruch einlegen. Gleichzeitig beantragte er Ausset-

zung der Vollziehung und reichte den bisher fehlenden Nachweis nach.

Trotz umgehend gewährter Aussetzung der Vollziehung konnte infolge der Vorlaufzeiten für die SEPA-Lastschrift der Lastschrifteinzug nicht mehr vor dem Fälligkeitstag (13. März) gestoppt werden. Das heißt, der höhere Steuerbetrag wird zunächst eingezogen. Eine Korrektur erfolgt dann später von Amts wegen. ■

GEWERBE

Neue Regeln

Auskünfte von Behörden in gewerberechtlichen Verfahren

Die Regelungen über Mitteilungen der Finanzämter an Gewerbebehörden wurden aktualisiert. Das Gewerbe-recht sieht die Versagung, Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis und die Untersagung eines Gewerbes bei Unzuverlässigkeit vor.

Diese Unzuverlässigkeit kann auch aus steuerrechtlichen Sachverhalten hergeleitet werden. Die Behörden sind verpflichtet, mit den Mitteln der Untersagung gegen Gewerbetreibende einzuschreiten, die ihre Pflichten nicht erfüllen, um so das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des Geschäftsverkehrs und die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden zu bewahren.

Die Finanzbehörden sind wegen des öffentlichen Interesses zum Schutz des Steuergeheimnisses befugt, eventuelle Unzuverlässigkeit

des Gewerbetreibenden zu ahnden. Interesse an der Mitteilung von steuerlichen Verhältnissen gegenüber den Gewerbebehörden liegt nur vor, wenn es sich um Steuern handelt, die durch die gewerbliche Tätigkeit ausgelöst wurden, beispielsweise bei Lohn- und Umsatzsteuer.

Bei Personensteuern wie Einkommen- und Kirchensteuer besteht ein Zusammenhang, wenn diese Steuern durch die gewerbliche Tätigkeit ausgelöst wurden. Unabhängig davon ist ein öffentliches Interesse an der Mitteilung hinsichtlich der Personensteuern auch dann zu bejahen, wenn Versagung, Rücknahme oder Widerruf einer gewerbe-rechtlichen Erlaubnis oder Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit infolge wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit im Raume stehen, wie etwa hohe Schuldenlast oder kein Sanierungskonzept.

Die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten, die mit der Ausübung von Gewerben im Zusammenhang stehen, begründet die Unzuverlässigkeit, wenn das Verhalten des Steuerpflichtigen darauf schließen lässt, dass er nicht willens oder in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen.

Wegen der weittragenden Bedeutung, die die Versagung einer Erlaubnis oder die Unterbindung der gewerblichen Tätigkeit für den Betroffenen

hat, muss es sich um erhebliche Verstöße handeln. Wann Unzuverlässigkeit vorliegt, kann nur unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Anhaltspunkte bieten Nichtabgabe von Steuererklärungen, subjektive und objektive Seiten der Verstöße, steuerliche Straf- und Bußgeldverfahren, künftiges Verhalten und Sondervorschriften, wie beispielsweise das BMF-Schreiben vom 19. Dezember 2013 (AZ: IV A 3 - S 0130/10/10019). ■

STEURO

TIPP

Das Schreiben enthält Aussagen zu Verfahrensfragen für Auskünfte der Gewerbebehörde ans Finanzamt und Anregungen des Finanzamts an die Gewerbebehörde. Ebenfalls erläutert werden Auswirkungen der Insolvenzordnung auf gewerberech-tliche Maßnahmen und Aspekte der Mitteilung bei Betriebsauf-gabe und Betriebsveräußerung. ■

VERANTWORTUNG

Haftung des Geschäftsführers . . .

. . . für nicht abgeführte Lohnsteuern

Das Prinzip der Gesamtverantwortung einer Geschäftsführung verlangt gegenseitige Überwachung. Auch bei einer schriftlichen Aufgabenverteilung unter den Geschäftsführern muss der nicht mit den Steuer-Angelegenheiten Betraute

einschreiten, wenn ein anderer Geschäftsführer oder die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft es erfordern.

Der Kläger war mit dem anderen Geschäftsführer verantwortlich für die Firma. Im Jahre 2010 hatte sie für

die Mitarbeiter einige Monate lang keine Lohnsteuer gezahlt. Da Vollstreckungsmaßnahmen erfolglos blieben, nahm das Finanzamt den Kläger mit einem Haftungsbescheid in Anspruch. Er legte dagegen Einspruch ein und erklärte, es sei

vereinbart, nur der andere Geschäftsführer sei für die Steuern zuständig gewesen.

Er sei seiner Überwachungs-pflicht nachgekommen, indem er sich ständig informiert habe, ob die Steuerpflicht der Gesellschaft

VERANTWORTUNG

► erfüllt worden sei. Einsprüche seinerseits blieben ohne Erfolg.

Der Kläger war Geschäftsführer der Gesellschaft und haftete daher als gesetzlicher Vertreter. Grundsätzlich gilt das Prinzip der Gesamtverantwortung. Dieses Prinzip verlangt eine Überwachung der Geschäftsführung im Ganzen. Auf Basis einer Geschäftsverteilung kann zwar die Verantwortung eines Geschäftsführers begrenzt werden. Das erfordert aber eine im Vorhinein getroffene, eindeutige und schriftliche Klarstellung, welcher Geschäftsführer für welchen Bereich zuständig ist. Sonst besteht die Gefahr, dass im Haftungsfall jeder Geschäftsführer auf die Verantwor-

tung des anderen verweist. Selbst bei einer korrekten Aufgabenverteilung muss der nicht mit den steuerlichen Angelegenheiten betraute Geschäftsführer einschreiten, wenn Nachlässigkeit des Managements oder die wirtschaftliche Lage es erfordern. Das gilt beispielsweise in Krisensituationen. Außerdem muss er dafür sorgen, dass er im Fall des Eintritts einer solchen Krise rechtzeitig davon erfährt.

In diesem Fall fehlte es bereits an einer schriftlichen Aufgabenverteilung zwischen dem Kläger und dem anderen Geschäftsführer. Schon aus diesem Grund war die Geschäftsverteilung haftungsrechtlich obsolet. Außerdem hatte der Kläger eine beson-

dere Überwachungspflicht, da er wusste, dass sich die Gesellschaft in einer finanziellen Schieflage befand. Der Kläger konnte sich auch nicht damit entschuldigen, dass eine Steuerberaterin eingebunden war und dass

er sich regelmäßig darüber informiert hatte, dass die Pflichten der Gesellschaft erfüllt wurden. Sein schuldhaftes Verhalten lag darin, dass er nicht darauf drang, dass die Löhne gekürzt ausgezahlt wurden. ■

STEURO

TIPP

Bei einer korrekten Geschäftsführung hätte ein solches Management die Bremse ziehen müssen. Denn dann hätte nämlich die auf die gekürzten Löhne entfallende Lohnsteuer aus dem verbleibenden Geld ordnungsgemäß einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden können. ■

NACHFRAGE

Wie halten Sie's mit der Religion?

Sperrvermerk auf Kirchensteuer-Infos für Banken



Kirchenbau

Foto: hug

Banken, Versicherungen und Kapitalgesellschaften fragen im Herbst 2014 erstmals die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden und Anteilseigner beim Bundeszentralamt für Steuern ab.

Wer seine Konfession nicht weitergeben will, sollte bis zum 30. Juni einen Sperrvermerk beantragen. Die Banken erhalten dann einen „Nullwert“ bei der Abfrage, der auch bei Kunden ohne Konfession erscheint. Der Kirchenangehörige mit Sperrvermerk muss allerdings als Folge wie bisher eine Steuererklärung abge-

ben und die Anlage „KAP“ ausfüllen.

Hintergrund ist, dass die Kirchensteuer auf Kapitalerträge demnächst automatisch abgeführt wird. Die Kreditinstitute fragen daher einmal im Jahr das sogenannte „Kirchensteuerabzugsmerkmal“ (KISAM) des Anlegers ab. Dieses Merkmal gibt Auskunft darüber, ob der Steuerpflichtige einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört und wie hoch deren Kirchensteuersatz ist. Erstmals wird das zwischen dem 1. September und 31. Oktober 2014 geschehen. ■

EINKÜNFTE-ERZIELUNGSABSICHT

Bei Vermietung

Trotz Räumungsklage und Wohnungsverkauf

Die Absicht, Einkünfte zu erzielen bei Vermietung, ist häufig ein Streitpunkt mit dem Finanzamt.

Das Hessische Finanzgericht hat jetzt eine für den Steuerpflichtigen günstige Entscheidung getroffen. Es ging darum, ob der Vermieter die Absicht, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, aufgegeben hat, weil er einen Kaufvertrag über eine vermietete Eigentumswohnung abgeschlossen hatte. Gleichzeitig hatte er den bisherigen Mietern wegen rückständiger Mietzahlungen die Kündigung des Mietvertrages und, nachdem er erfolgreich Räumungsklage erhoben hatte, die Zwangsräumung der Wohnung betrieben. Alleine

wegen der äußeren Umstände wollte der Fiskus den Werbungskostenüberschuss nicht anerkennen, weil die Absicht, die Wohnung weiter zu vermieten, nicht mehr bestand.

Diese Meinung hat das Hessische Finanzgericht nicht geteilt und erklärt, dass bis zum Tag der Zwangsräumung der Tatbestand der Vermietung und Verpachtung erfüllt war. Nur weil keine Zahlungen geflossen waren, war die Einkünfte-Erzielungsabsicht obsolet.

Der Kläger war auch noch nach dem Ablauf der Räumungsfrist Träger von Rechten und Pflichten aus dem gekündigten Mietvertrag geblieben und habe nicht auf seine Ansprüche

verzichtet. Dass er durch das vertragswidrige Verhalten der Mieter gezwungen war, ihnen auch nach Ablauf der Räumungsfrist die Wohnung zur Nutzung zu überlassen, sei unbeachtlich, da sich am

wirtschaftlichen Gehalt seines – nicht mehr aus dem Mietvertrag, sondern unmittelbar aus dem Gesetz (§ 546a BGB) abzuleitenden – Entgeltsanspruchs nichts geändert habe. Es hatte keine Folgen, dass der Kläger mit der Kündigung des Mietvertrages den Verkauf der Wohnung vorgenommen hatte. ■

STEURO

TIPP

Entscheidend für eine steuerlich relevante Tätigkeit und damit für die Abziehbarkeit von Werbungskosten war das Bestehen eines Mietverhältnisses. Solange das Mietverhältnis Bestand hat, ist davon auszugehen, dass Aufwendungen, die bis dahin angefallen sind, der Einkünfte-Erzielung dienen und damit als Werbungskosten abziehbar sind. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kläger und den Mietern haben aber bis zur Zwangsräumung fortbestanden. Das Vertragsverhältnis hatte sich nur in ein gesetzliches Abwicklungsverhältnis gewandelt. ■

TERMINE

STEUERKALENDER 2014

April

10.04. Ende der Abgabefrist
14.04. Ende der Zahlungsschonfrist

- Kapitalertragsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo		7	14	21	28
Di	1	8	15	22	29
Mi	2	9	16	23	30
Do	3	10	17	24	
Fr	4	11	18	25	
Sa	5	12	19	26	
So	6	13	20	27	

Mai

12.05. Ende der Abgabefrist
15.05. Ende der Zahlungsschonfrist

- Kapitalertragsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

15.05. Ende der Abgabefrist
19.05. Ende der Zahlungsschonfrist

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

Mo		5	12	19	26
Di		6	13	20	27
Mi		7	14	21	28
Do	1	8	15	22	29
Fr	2	9	16	23	30
Sa	3	10	17	24	31
So	4	11	18	25	

Juni

10.06. Ende der Abgabefrist
13.06. Ende der Zahlungsschonfrist

- Einkommensteuer
- Körperschaftsteuer
- Kapitalertragsteuer
- Lohn- und Kirchensteuer
- Umsatzsteuer
- 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen

Mo		2	9	16	23	30
Di		3	10	17	24	
Mi		4	11	18	25	
Do		5	12	19	26	
Fr		6	13	20	27	
Sa		7	14	21	28	
So	1	8	15	22	29	

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
Lindenstraße 3 • D-65553 Limburg
Tel.: 0 64 31/73 07 40
Fax: 0 64 31/73 07 47
E-Mail: info@dillverlag.de

Redaktion:

Uwe Gabler • Robert-Koch-Straße 47
D-65534 Limburg,
Tel.: 06431/2 63 98
E-Mail: u.gabler@motortraffic.de

Layout und Grafik:

Robert Michalak • Aachener Str. 250
D-50931 Köln, Tel.: 0221/16 86 77 60
E-Mail: rotamic@romic.org

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.